

### XIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

vom 27. Juni 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. September 2016<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

#### I.

Der Erlass «Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 41*

<sup>1</sup> (**geändert**) Medizinische Berufe sind die universitären Medizinalberufe nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe.<sup>4</sup> **Wer einen medizinischen Beruf ausübt, ist Medizinalperson.**

*Art. 50*

*(**Artikeltitel geändert**) Beistandspflicht-~~und Notfalldienst~~*

<sup>1</sup> (**geändert**) ~~Personen, die einen medizinischen Beruf ausüben, haben~~ **Medizinalpersonen leisten** in dringenden Fällen Beistand ~~zu leisten und für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.~~

*Art. 50<sup>bis</sup> (**neu**)*

*Notfalldienst*

*a) Grundsatz*

---

1 ABl 2016, 3031 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 25. April 2017; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 27. Juni 2017; in Vollzug ab 1. Januar 2018.

3 sGS 311.1.

4 BG über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.

## nGS 2017-060

<sup>1</sup> Die kantonalen Standesorganisationen der Medizinalberufe nach Art. 41 dieses Erlasses<sup>5</sup> sorgen soweit nötig für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes.

<sup>2</sup> Medizinalpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung nach Art. 44 dieses Erlasses sind unabhängig von einer persönlichen Mitgliedschaft in ihrer Standesorganisation zur Beteiligung an deren Notfalldienst verpflichtet. Davon ausgenommen sind Amtsärzte, die amtsärztlichen Notfalldienst leisten.

<sup>3</sup> Wer Notfalldienst leistet, wählt seinen Aufenthaltsort während dieser Zeit so, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.

### *Art. 50<sup>ter</sup> (neu)*

#### *b) Dispensation und Ersatzabgabe*

<sup>1</sup> Die Standesorganisation kann eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson auf Gesuch hin oder von sich aus von dieser Pflicht befreien. Sie kann die von der Dienstpflcht befreite Medizinalperson zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichten und dazu Ausnahmeregelungen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt höchstens 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens aus medizinischer Tätigkeit der betroffenen Medizinalperson, höchstens jedoch Fr. 5'000.- je Jahr.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet und fliessen zu diesem Zweck an den Notfalldienstfonds der Standesorganisation.

### *Art. 50<sup>quater</sup> (neu)*

#### *c) Reglement der Standesorganisation und Delegation an die regionalen Organisationen*

<sup>1</sup> Die Standesorganisation regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Dispensation und Ersatzabgabe, durch Reglement und bringt dieses dem zuständigen Departement zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Die kantonale Standesorganisation kann die Regelung und den Vollzug des Notfalldienstes an ihre regionalen Organisationen delegieren. Die Entscheide der regionalen Standesorganisationen betreffend die Notfalldienstpflcht und die Leistung von Ersatzabgaben können im Streitfall der kantonalen Standesorganisation unterbreitet werden. Kommt keine Einigung zustande, erlässt die kantonale Standesorganisation eine Verfügung.

---

<sup>5</sup> Siehe auch Art. 2 des BG über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.

Art. 50<sup>quinqies</sup> (**neu**)

d) Rechtsmittel

<sup>1</sup> Verfügungen der kantonalen Standesorganisation betreffend die Notfalldienstpflicht und die Leistung von Ersatzabgaben können beim zuständigen Departement mit Rekurs angefochten werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>6</sup>.

Art. 50<sup>sexies</sup> (**neu**)

e) Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann mit der Standesorganisation eine Leistungsvereinbarung über den Notfalldienst abschliessen.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 25. April 2017

Der Präsident des Kantonsrates:  
Peter Göldi

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>6</sup> sGS 951.1.

## nGS 2017-060

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>7</sup>

Der XIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz wurde am 27. Juni 2017 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 16. Mai bis 26. Juni 2017 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>8</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

St.Gallen, 4. Juli 2017

Der Präsident der Regierung:  
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>7</sup> Siehe ABl 2017, 2285.

<sup>8</sup> Referendumsvorlage siehe ABl 2017, 1593 ff.